



**Satzung des
Burtscheider Turnverein 1873 e.V. (BTV)**



§ 1 - Gebiet, Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Burtscheider Turnverein 1873 e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nummer VR 1124 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
3. Er hält sich parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Der Verein ist Mitglied in den jeweiligen Fachverbänden und Bündeln, deren Satzungen sind für ihn verbindlich.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Sportarten wie Turnen, Fußball, Tischtennis und andere
- die Förderung des Kinder-/Jugend-/Erwachsenen-/Seniorensports,
- die regelmäßige Teilnahme an Training und Wettkämpfen,
- die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Alles Weitere regelt die Finanzordnung.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, die an der Verfolgung der Vereinsziele aktiv oder ideell mitzuwirken bereit ist und diese Satzung anerkennt, kann Vereinsmitglied werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen und diesen vorzugsweise an die Geschäftsstelle zu schicken. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/in als Zustimmung hierzu abzugeben.

Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragszahlungen ihrer Kinder, bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem/der Antragssteller/in die Gründe einer etwaigen Ablehnung mitzuteilen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn innerhalb einer Frist von 6 Wochen seit Eingang des Antrages kein ablehnender Bescheid erfolgt. Mit der Anmeldung erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB an.
4. Alle Trainer und Übungsleiter müssen die Mitgliedschaft erlangen.

§ 4 - Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Die Zahlungsformalitäten sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
3. In Härtefällen entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss über Zahlungszeitraum, Zahlungsweise, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen.
4. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins für den vorgesehenen Zweck an den vorgesehenen Zeiten zu benutzen, sofern sie der entsprechenden Trainingsgruppe angehören und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes oder von der Mitgliederversammlung mit besonderen Funktionen betrauten Personen sowie Trainer/innen und Übungsleitern/innen ist Folge zu leisten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulbildung, etc.)
 - die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Trainer/innen und Übungsleiter/innen.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, den Ausschluss oder den Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder vorzugsweise bei der Geschäftsstelle erfolgen, bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten. Sie ist nur bis zum 15. November des laufenden Kalenderjahres möglich.

Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge gilt bis zum Ende des Jahres, in dem der Austritt erfolgt. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist für das Mitglied bereitgestelltes Vereinseigentum an ein Mitglied des erweiterten Vorstands oder die/den betreuenden Trainer/in zurückzugeben.

3. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung durch den erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch einen Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sein müssen.

Als Gründe für den Ausschluss gelten:

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten bzw. Nichtbefolgung von Anweisungen des erweiterten Vorstandes oder deren Beauftragten (z.B. Trainer/innen und Übungsleiter/innen).
- b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung, wobei die letzte Mahnung mit einer Zahlungsfrist von einem Monat sowie die Androhung des Ausschlusses zu enthalten hat.

- c) Unsportliches, unehrenhaftes Verhalten sowie schwere Verstöße gegen die Vereinsinteressen.
4. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen Berufung beim Rechts- und Ehrenrat möglich. Dieser hat das Mitglied erneut zu hören und über den Ausschluss endgültig zu beschließen. Bis zu dieser Entscheidung gilt der Beschluss des erweiterten Vorstandes.
5. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Dem Verein bleibt jedoch die Erhebung rückständiger Beiträge sowie angefallener Gebühren vorbehalten.

§ 7 - Ehrungen

1. Der erweiterte Vorstand kann über Ehrungen und Auszeichnungen im Rahmen der Ehrungsordnung entscheiden.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann verdiente Mitglieder für Ehrungen außerhalb des Vereins vorschlagen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können dafür jederzeit formlos Vorschläge an den geschäftsführenden Vorstand richten.

§ 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der Erweiterte Vorstand
- d) der Beirat
- e) der Rechts- und Ehrenrat
- f) der Jugendausschuss

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des BGB. Sie findet regelmäßig einmal im Jahr innerhalb der ersten 3 Kalendermonate statt.
2. Die Einladungen hierzu haben mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder zu erfolgen.

Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse bei der Geschäftsstelle hinterlegt haben, bekommen die Einladung mit elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 - b) Entgegennahme des Berichtes des geschäftsführenden Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - d) Festsetzung von Vereinsbeiträgen und Gebühren
 - e) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - f) Wahl des Rechts- und Ehrenrates
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern, sowie einem Ersatzkassenprüfer, die nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sein dürfen
 - h) Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Anträge von Vereinsmitgliedern
4. Anträge von Vereinsmitgliedern sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschließen, einen während der Versammlung eingebrachten Antrag zu behandeln.
5. Der geschäftsführende Vorstand wird alle 2 Jahre gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und einem/einer Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

7. Beschlüsse werden, soweit Gesetze oder diese Satzung keine andere Regelung vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Einer Satzungsänderung müssen 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Die erforderliche Mehrheit zur Auflösung des Vereins ist in §17 genauer bestimmt.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr ab. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmrechtübertragung ist nicht möglich.
9. Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder gewünscht wird. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen offen durch Handaufheben.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Die Mitglieder sind hierzu mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 10 – Gremien

1. Geschäftsführender Vorstand
Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertr. Vorsitzende/r
 - c) Geschäftsführer/in
2. Erweiterter Vorstand
Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) Der geschäftsführende Vorstand
 - b) Abteilungsleitung Fußball
 - c) Abteilungsleitung Tischtennis
 - d) Abteilungsleitung Trendsport
 - e) Abteilungsleitung Turnen
 - f) Jugendleitung des Gesamtvereins
3. Beirat
Dem Beirat gehören an:
 - a) Der erweiterte Vorstand
 - b) Der Rechts- und Ehrenrat
 - c) Die Jugendleiter/innen der einzelnen Abteilungen
 - d) Bis zu drei weiteren Mitgliedern aus den einzelnen Abteilungen
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Jeder von Ihnen ist für sich allein vertretungsberechtigt.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt

Die Abteilungsleiter(innen) und deren Vertreter werden innerhalb der einzelnen Abteilungen in ordentlichen Abteilungsmitgliederversammlungen entsprechend der Abteilungsordnung gewählt.

Der/die Vorsitzende des Jugendausschusses wird entsprechend der Jugendordnung gewählt.
6. In den geschäftsführenden Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens ein Jahr Mitglied im Verein ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, falls ein Mitglied des erweiterten Vorstandes sein Amt vorzeitig niederlegt oder längere Zeit an der Ausübung verhindert ist, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch eine Ersatzperson zu bestimmen.
8. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrt- und Reisekosten, Porto und Telefonkosten.

Die Erstattung erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 11 - Aufgaben der Vorstandsgremien

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Entwurf eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichtes mit Rechnungsabschluss,
 - e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes, siehe dazu unter § 15,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.
2. In den Aufgabenbereich des erweiterten Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - b) Beitragsentscheidungen gemäß § 4 Absatz 2ff, sowie Entscheidung über Zahlungszeitraum und Zahlungsweise sowie Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen in Härtefällen,
 - c) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Erstellung nachfolgend aufgeführte Ordnungen, die nicht Inhalt der Satzung sind:
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung
 - Abteilungsordnung
 - Ehrungsordnung
 - Jugendordnung
 - Hallenordnung
 - Kassenprüfungsordnung

Wenn notwendig können weitere Ordnungen erstellt und beschlossen werden. Änderungen und neue Ordnungen sind den Mitgliedern über die Homepage bekannt zu machen und spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzustellen.

3. Der/die Vorsitzende, oder die von ihr/ihm beauftragte Person, lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich, mündlich oder telefonisch ein. In der Regel beträgt die Einladungsfrist 8 Tage in dringenden Fällen kann sie bis auf 3 Tage verkürzt werden. Die Vorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
4. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Der erweiterte Vorstand kann Mitarbeiter für Sonderaufgaben einsetzen. Diese brauchen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu sein.
7. Satzungsänderungen die von Behörden oder Gerichten angeregt oder verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus beschließen.

§ 12 - Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem erweiterten Vorstand, dem Rechts- und Ehrenrat, den Jugendwarten der Abteilungen und bis zu drei weiteren Mitgliedern aus den Abteilungen.

Die Jugendwarte, sowie die weiteren Mitglieder der Abteilungen werden entsprechend der jeweiligen Ordnungen (Jugendordnung und Abteilungsordnung) gewählt.

2. Der Beirat hat die Aufgabe Empfehlungen für die Entscheidungsfindungen in den anderen Gremien auszusprechen und sich zu den vom geschäftsführenden oder vom erweiterten Vorstand vorgelegten wichtigen Fragen zu äußern.
3. Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Er wird von der/dem Vorsitzenden spätestens im 4. Quartal einberufen. Auf Wunsch 1/3 der Beiratsmitglieder kann der Beirat zu weiteren Terminen einberufen werden.

§ 13 - Rechts- und Ehrenrat

1. Der Rechts- und Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und bestimmt seine/n Vorsitzende/n selbst.
2. Die Mitglieder des Rechts- und Ehrenrat werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie sollten Inhaber der silbernen oder goldenen Ehrennadel sein.
3. Wird der geschäftsführende Vorstand auf Dauer beschlussunfähig, so übernimmt der Rechts- und Ehrenrat die Führung der laufenden Geschäfte. Er muss innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 14 - Jugendausschuss

1. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Der Jugendausschuss wird von der Jugendvollversammlung entsprechend der Jugendordnung gewählt.
3. Der Jugendausschuss entscheidet über die ihr zufließenden, jugendfördernden Mittel.
4. Weiteres regelt die Jugendordnung.

§ 15 - Wahlen

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben aktives Wahlrecht im Verein.
2. Die Wahlen sind schriftlich und geheim. Ist für ein Amt nur ein/e Kandidat/in vorgeschlagen und ist diese/r zur Annahme bereit, so kann die Wahl öffentlich durch Akklamation erfolgen.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.
4. Erhält keine/r der Kandidat/innen diese Mehrheit der Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

§ 16 - Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 - Sonstige Bestimmungen

1. Für den Verlust von Bargeld und Gegenständen jeglicher Art bei Vereinsveranstaltungen und Übungsstunden übernimmt der Verein keine Haftung.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder bzw. die gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen der Fertigung von Bildern bei Veranstaltungen des Vereins bzw. bei Teilnahme des Vereins an externen Veranstaltungen zu. Ebenso stimmen sie der Veröffentlichung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien (Internet) zu. Die Eigentumsrechte an den Bildern bleiben bei dem Verein. Eine unerlaubte Vervielfältigung ist untersagt.

§ 17 - Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Diese muss vom erweiterten Vorstand oder mindestens 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt werden.
2. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für einen gültigen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig und kann die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand die Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 18 - Protokolle

1. Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Beschlussfassung dieser Satzung: Aachen, 26. März 2019